

1. IV. 1917

156

Verkehr mit Kunstwolle und Kunstbaumwolle.

Mit dem 1. April ist eine Bekanntmachung W. IV. 2000 2. 17. KRA. betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung, soweit es sich um Kunstwollen oder deren Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin und, soweit es sich um Kunstbaumwollen handelt, an die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft in Berlin erlaubt. Sollte die Veräußerung der beschlagnahmten Bestände nicht bis zum 15. Mai 1917 an die vorbezeichneten Stellen erfolgt sein, so haben die Besitzer mit der Enteignung zu rechnen. Die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist lediglich der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft sowie den Personen oder Firmen erlaubt, die die Gegenstände von einer der beiden Gesellschaften zur Verarbeitung erhalten haben. Sind die Kunstwollen oder die Kunstbaumwollen oder die Abfälle, aus denen sie hergestellt sind, nach einem bestimmten Zeitpunkt aus dem Reichsauslande eingeführt worden, so sind sie von der Beschlagnahme ausgeschlossen.

Gleichzeitig ist für alle Kunstwollen und Kunstbaumwollen, auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, eine Meldspflicht angeordnet worden, sofern die Gesamtmengen bei einer Person 100 Kilogramm betragen. Die Meldungen haben monatlich an das Webstoff-Meldeamt in einer besonders vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, und zwar die erste Meldung für den Bestand am 1. April bis zum 16. April. Ueber alle meldspflichtigen Mengen ist außerdem ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Ferner ist eine Bekanntmachung erschienen, durch die Höchstpreise für Kunstwollen aller Art festgesetzt werden.